

Seminar (Bachelor- und Masterstufe)

«Methode und Verfassung»

HS 2026

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter / Prof. Dr. iur. Anne Kühler

Gegenstand des Seminars

Das methodische Rüstzeug, das man im Studium erwirbt, begleitet einen das ganze Berufsleben als Juristin oder Jurist. Der Umgang mit komplexen Rechtsanwendungs- und Auslegungsfragen ist aber weit mehr als die mechanische Anwendung eines Methodenkatalogs. Vielmehr spiegelt sich in der Art, wie methodisch verfahren wird, nahezu das gesamte Verfassungsgefüge eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit.

«*Methodenfragen sind Verfassungsfragen*» (BIAGGINI), d.h. der Spielraum bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Recht ist Ausdruck der konkret praktizierten Gewaltenteilung. Diese Praxis ist Wandlungen unterworfen, die stets kritisch beobachtet und begleitet werden müssen, weil mit jeder Veränderung des methodischen Instrumentariums allenfalls auch die Gewichte zwischen den Staatsgewalten verschoben werden.

Im Seminar «Methode und Verfassung» wird die juristische «Methodenlehre», namentlich die Lehre von der Gesetzesauslegung, mit dem beschriebenen verfassungsrechtlichen Spannungsfeld verbunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dabei vertieft in die Methodendiskussion eintauchen und damit die Gesetzmässigkeiten von Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung von verschiedenen Perspektiven aus beleuchtet erhalten.

Grundkenntnisse im Verfassungsrecht (Öffentliches Recht I) sowie der Methodenlehre reichen aus, um sich in die Themen vertiefen zu können.

Sämtliche Themen können von Masterstudierenden oder von Bachelorstudierenden bearbeitet werden. Aufgrund des unterschiedlichen erwarteten Arbeitsaufwandes für diese zwei Stufen verändern sich dabei aber die Anforderungen an die Bearbeitungstiefe. Die Details hierzu werden mit der Betreuerin oder dem Betreuer individuell vereinbart, z.B. im Rahmen der Dispositionsbesprechung.

Mögliche Themen

Hinweis: Es sind mehr Themen (24) aufgeführt, als Plätze vergeben werden (20). Auf diese Weise soll auch am Schluss noch eine Auswahl von Themen bestehen.

	Thema	Beschreibung
1	Der Richter als Subsumtionsautomat? (Montesquieu)	In der so genannten «klassischen» Gewaltenteilungslehre, die häufig auf Montesquieu zurückgeführt wird, kommt der Rechtsprechung eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Wie hat Montesquieu die Rolle der Gerichte in sein Konzept eingeordnet und welche Spuren dieses Denkens finden sich noch heute in der Methodenlehre?
2	Die «canones» der Gesetzesauslegung bei Friedrich Carl von Savigny und ihre	Die so genannten «canones» der Gesetzesauslegung bei Friedrich Carl von Savigny werden häufig als Ursprung oder Vorform der aktuellen Auslegungselemente der Methodenlehre verstanden. Inwiefern ist diese These

	Spuren in der aktuellen schweizerischen Methodenlehre	haltbar? Wo bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede?
3	Der «Methodenpluralismus» des Bundesgerichts Grundsätzliche Grundsatzlosigkeit oder passgenaue Formel der Rechtsanwendung?	Das Bundesgericht beruft sich regelmässig auf den so genannten «Methodenpluralismus», wenn es Rechtsnormen auslegt. Es lehnt es ab, die Auslegungselemente in schematischer Weise zur Anwendung zu bringen. Ist das eine Gefahr für die Rechtssicherheit oder aber die Chance, dem Gesetz konkret zum Durchbruch zu verhelfen?
4	Die «teleologische Reduktion» Fremdkörper oder Trumpfkarte in der schweizerischen Methodenlehre?	Seit geraumer Zeit wird auch in der schweizerischen Praxis auf die Argumentationsfigur der «teleologischen Reduktion» zurückgegriffen. Diese aus der deutschen und österreichischen Lehre übernommene Rechtsfigur stösst aber auch auf Ablehnung und wird teilweise sogar als «Trojanisches Pferd» (JAUN) in der Methodenlehre bezeichnet. Passt die Figur in die schweizerische Methodenlehre oder nicht?
5	«Verfassungsbezogene Auslegung» Chancen und Grenzen des verfassungsbezogenen Ansatzes der Rechtsanwendung (BIAGGINI)	Die verfassungsbezogene Auslegung stellt den Rechtsanwendungsprozess in den Gesamtkontext der Verfassung und beurteilt die Gestaltungsspielräume in Funktion zur verfassungsrechtlichen Stellung der rechtsanwendenden Behörde. Bringt dieser Ansatz einen Erkenntnisgewinn oder verlagert es die offenen Fragen bloss auf eine andere Ebene?
6	«Verfassungskonforme Auslegung» Welcher Stellenwert kommt dem Auslegungselement der verfassungskonformen Auslegung in der bundesgerichtlichen Praxis zu?	Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beruft sich immer wieder und in verschiedenen Kontexten auf die verfassungskonforme Auslegung. Wie wird dieses Element der Auslegung eingesetzt und gewichtet und welche Bedeutung kommt ihm insgesamt zu?
7	Gibt es ein «realistisches Auslegungselement»?	Die schweizerische Methodenlehre gilt als fall- und realitätsbezogen, weshalb teilweise ein so genanntes «realistisches Auslegungselement» postuliert wird (Meier-Hayoz). Welche Bedeutung hat ein solches Auslegungselement? Welches Problem «löst» es, wo hilft es nicht weiter?
8	Die «Einheit der Rechtsordnung» als Auslegungsgrundsatz	Ein wesentlicher Teil der Legitimation der Rechtsordnung hängt damit zusammen, dass die Rechtsordnung als Einheit gedacht wird, die konsistent und möglichst widerspruchsfrei sein soll. Dementsprechend wird das Argument der «Einheit der Rechtsordnung» auch bei Auslegungsfragen immer wieder beigezogen. Wie ist dieses Argument methodisch einzuordnen?
9	«Praktische Konkordanz» Leerformel oder konkrete Verwirklichung in der Verfassungskonkretisierung?	«Praktische Konkordanz» (BÄUMLIN) bringt die Maxime zum Ausdruck, dass sich Verfassungsgehalte bei deren Konkretisierung nicht gegenseitig «ausschalten» sollen, sondern vielmehr «Wirklichkeit gewinnen» sollen, soweit das möglich ist. Inwiefern kann diese Argumentationsfigur weiterhelfen und wo liegen ihre Defizite?
10	Der «Originalismus» der Verfassungsinterpretation in den USA	In den letzten Jahrzehnten hat der so genannte «Originalismus» der Verfassungsinterpretation in der amerikanischen Praxis und Lehre immer mehr Raum eingenommen. Er wendet sich gegen eine sich weit von den Intentionen des Verfassungsgebers entfernende Rechtsprechung. Wie ist dieser theoretische Ansatz einzuordnen und warum hat er sich in den letzten Jahren verbreitet?
11	Ungeschriebene Grundrechte in der Verfassung?	Zur Geltungszeit der Bundesverfassung von 1874 hat das Bundesgericht sukzessive ungeschriebene Grundrechte anerkannt, die es aus verschiedenen Grundwertungen der Verfassung abgeleitet hat. Seit dem

		Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 ist der Grundrechtskatalog sehr ausführlich ausgestaltet. Gibt es gleichwohl noch Raum für die (künftige) Anerkennung ungeschriebener Grundrechte? Oder gibt es alternative Vorgehensweisen der Gerichtspraxis?
12	Frauenstimmrecht Der Umgang des Bundesgerichts mit der Frage des Frauenstimmrechts	Die Frage, ob auch Frauen das politische Stimmrecht zukommen sollte, obwohl das nicht ausdrücklich vorgesehen war, bildete mehrfach Gegenstand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Welche Herausforderungen stellten sich dabei dem Bundesgericht und wie hat es diese bewältigt?
13	Klimaseniorinnen gegen die Schweiz (I) Die Konkretisierung von Art. 8 EMRK im Hinblick auf den Klimaschutz: Welche methodischen Ansätze hat der EGMR gewählt?	Der viel beachtete Entscheid des EGMR i.S. Klimaseniorinnen hat eine breite Diskussion ausgelöst. Namentlich wird danach gefragt, ob die sehr weite Auslegung von Art. 8 EMRK, die auch eine staatliche Pflicht zum Schutz vor dem Klimawandel umfassen soll, mit den bisherigen Grundsätzen der Grundrechtskonkretisierung vereinbar ist.
14	Klimaseniorinnen gegen die Schweiz (II) Die Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts und ihr Verhältnis zu Art. 34 EMRK	Ein sehr wichtiger Aspekt des Entscheids des EGMR i.S. Klimaseniorinnen betrifft die Frage, ob sich ein Verband (hier der Verein Klimaseniorinnen) an den EGMR wenden kann. Inwiefern wurde hier, bezogen auf Art. 34 EMRK, die bisherigen Grundsätze der Interpretation der EMRK respektiert oder verletzt?
15	Art. 1 Abs. 2 ZGB Welche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der berühmten Regel zu?	Die berühmte, von EUGEN HUBER geschaffene Regel, nach welcher das Gericht im Falle einer «Gesetzeslücke» diese «modo legislatoris» füllen darf, hat über Jahrzehnte weltweit zu Diskussionen über die Grenzen richterlicher Zuständigkeit geführt. Wie ordnen sie diese Regel vor dem Hintergrund der modernen Methodendiskussion ein?
16	Lückenfüllung im Öffentlichen Recht Inwiefern gibt es auch im Öffentlichen Recht Gesetzeslücken, die von der Rechtsanwendung gefüllt werden müssen?	Auch im Öffentlichen Recht wird davon ausgegangen, dass die Rechtsanwendung Gesetzeslücken ausfüllen soll. Was ist dabei die besondere Problematik im Öffentlichen Recht und inwiefern kommt die Lückenfüllung, abgesehen von der Abhandlung in Lehrbüchern, tatsächlich vor?
17	Art. 4 ZGB Wie lässt sich Art. 4 ZGB verfassungsrechtlich einordnen?	Laut Art. 4 ZGB hat das Gericht dort, wo das Gesetz auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen. Wie sind die Massstäbe «Recht und Billigkeit» in diesem Zusammenhang zu verstehen und welche Rolle kommt dem Gericht bei solchen Rechtsanwendungssituationen verfassungsrechtlich betrachtet zu?
18	«Bewährte Lehre und Überlieferung» (Art. 1 Abs. 3 ZGB) Wie ist die Berufung auf die bewährte Lehre und Überlieferung verfassungsrechtlich einzuordnen?	Was bedeutet es, dass das Gesetz die Gerichte ausdrücklich auf bewährte Lehre und Überlieferung verweist? Wird hier der Gesetzgeber ausgehebelt? Wie lässt sich das Vorgehen nach Art. 1 Abs. 3 ZGB verfassungsrechtlich einordnen?
19	Mehrsprachige Bundesgesetzgebung Welche Tendenzen lassen sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erkennen?	Die schweizerische Bundesgesetzgebung ist seit jeher dreisprachig, d.h. es besteht seit jeher ein Nebeneinander dreier gleichermassen verbindlichen Sprachversionen. Wie geht das Bundesgericht konkret vor, wenn sich Divergenzen zwischen den inhaltlichen Aussagen der verschiedenen Sprachversionen ergeben?
20	Garantiefunktion des Gesetzeswortlautes Wo und in welchem Rahmen kommt dem Wortlaut einer Norm eine gesteigerte Garantiefunktion zu?	In der Schweiz genießt der «Gesetzeswortlaut» einen etwas geringeren Stellenwert als etwa in der deutschen Methodenlehre. Gleichwohl wird in verschiedenen Konstellationen strikt auf die Einhaltung des

		Gesetzeswortlauts gepocht. Wo kann sich das rechtfertigen und inwiefern wird auch in diesen Situationen der Wortlaut «aufgeweicht»?
21	Praxisänderungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Wie lassen sich die bundesgerichtlich formulierten Voraussetzungen verfassungsrechtlich einordnen?	Das Bundesgericht hat Grundsätze entwickelt, wann und unter welchen Umständen es von einer bisherigen Praxis abweichen kann. Wie lassen sich diese Voraussetzungen verfassungsrechtlich einordnen oder wo liegen die Spannungsverhältnisse bei Praxisänderungen?
22	Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge durch das Bundesgericht Leitlinien und Tendenzen	Völkerrechtliche Verträge werden grundsätzlich nach den entsprechenden völkerrechtlichen Regeln ausgelegt. Wie geht das Bundesgericht konkret vor, wenn es völkerrechtliche Verträge auslegt? An welche Grundsätze hält es sich dabei?
23	«In dubio pro populo» bei der Auslegung von Texten von Verfassungsinitiativen Bedeutung und Einordnung dieser «Faustregel» der Bundesversammlung	Wenn die Gültigkeit von Volksinitiativen geprüft wird, findet ein besonderer, sehr «milder» Massstab Anwendung, der häufig mit «in dubio pro populo» umschrieben wird. In welchen Situationen ist dies der Fall und wie ist dieser Prüfmasstab verfassungsrechtlich einzuordnen?
24	Die Bedeutung von Weisungen und Kreisschreiben für die Auslegung des objektiven Rechts Bedeutung und Grenzen	In der Verwaltungspraxis wird sehr häufig mit Weisungen und Kreisschreiben etc. (der Aufsichtsbehörden) gearbeitet. Welchen Stellenwert haben diese Texte praktisch bei der Auslegung des objektiven Rechts? Wie lässt sich die Praxis verfassungsrechtlich einordnen und erklären?